PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICH
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- BESTEHENDE STRASSEN
- GEPLANTE STRASSEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRENZEN
- BESTEHENDER KANAL
- A — GEPLANTER KANAL
- DRUCKLEITUNG NW 150
- W — WASSERLEITUNG
- OFFENE EINZELHÄUSER
- VORGARTEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- T — TRAFOSTATION
- KINDERSPIELPLATZ
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- Z — GESCHOSSZAHL, ZII HÖCHSTGRENZE; Z=(I) ZWINGEND EINGESCHOSSIG
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- (35) — BAUSTELLENNUMMER
- FW — FUSSWEG
- PUMPWERK
- RÜ — REGENÜBERLAUFBAUWERK

STRASSENPROFIL „A"
M 1 : 50

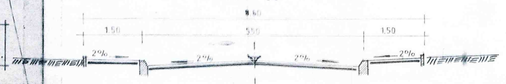

STRASSENPROFIL „B"
M 1 : 50

STRASSENPROFIL „C"
M 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
„STURN AUF DER SCHLICHT"
DER GEMEINDE HÜTTERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BGBl) vom 23. Juni 1960 (BGBl. . S.341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom ..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Auftrag der Gemeinde HÜTTERSDORF durch das Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schänke und kleineren Handwerksbetrieben sowie nicht störenden Handwerksbetrieben 3. Anlagen für kirchliche, gesundheitliche und sozialen und gesundheitlichen Zwecken
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	siehe Zeichnung
3.3 Geschoßflächenzahl	siehe Zeichnung
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	ca. 540 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone bis Mitte Traufe bis OK Erdgeschoßfußboden)	nach besonderer Festsetzung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sie können auch auf der Baubegrenzung errichtet werden.
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf Baugrundstücke	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	siehe Zeichnung Trafostation
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festem Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Anlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Kies und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder einer beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	siehe Zeichnung Pumpwerk u. Regenüberlaufbauwerk
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten sozialer Zwecke oder eines sonstigen räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei Einwirkung von Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (ABl. . 2051).
..... entfällt .....

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (ABl. S. 2051).
..... entfällt .....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

* 1. FORDERUNG DES WASSERWIRTSCHAFTSAMTES	
F 2. EMPFEHLUNG DES OBERBERGAMTES	
3.	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 10.1.73 - 10.1.74 und erneut vom 18.3.74 - 18.4.74
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 22.4.1974 beschlossen.

Schmelz, den 14. Mai 1974.
Der Bürgermeister
Beauftragter

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 26. August 1974
Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
In Auftrag
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
gez. Dipl. Ing.
RD Z A-7 7408 Sch/Je

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 21.9.74 ortsüblich bekanntgemacht.
Schmelz, den 26.9. 1974.
Der Bürgermeister
gez. i.A. Fries

*** 1.) Forderung des WWA**

Das Baugebiet liegt in der "Weiteren Schutzzone" (Zone III) der Bohrung des Wasserversorgungsverbandes Schmelz-Hüttersdorf. Mit der rechtlichen Festsetzung des Schutzgebietes ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Um eine Verunreinigung des Grundwassers durch evtl. in den Untergrund versickernde Abwässer zu verhindern, wird, eine einwandfreie, absolut dichte Verlegung alle in diesem Gebiet zu verlegenden Abwasserleitungen, die nach DIN 4033 mit 0,4 atü abzudrücken sind, gefordert.

F 2.) Empfehlung des Oberbergamtes

Das Oberbergamt hat empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen etwaigen Bergbaues zu achten.

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: HÜTTERSDORF GEMARKUNG: SCHMELZ

BEBAUUNGSPLAN
„STURN AUF DER SCHLICHT"

Maßstab:	1 : 500	Blatt:	
Gezeichnet:	Lüttkes	Saarlouis, den 16.7.1972	
Bearbeitet:			
Geprüft:	Hoffmann		HOFMANN Kreisbauamtsleiter